

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0256

l Der Ortsbeirat						
Betreff:	öffentlich					
Entschlammung der Teiche (Karpfenteiche) im Park Marquardt						
	Erstellungsdatu Eingang 502:	ım <u>15.0</u>)3.2022			
Einreicher: Ortsbeirat Marquardt, Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher						
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung			
Datum der Sitzung Gremium						
29.03.2022 Ortsbeirat Marquardt						
Beschlussvorschlag:						
Der Ortsbeirat möge beschließen:						
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Berei Teichentschlammung (Karpfenteich) im Park Marquardt zu prüfen u			etzung der			
Die Ablaufsperre ist so in Stand zu setzen, dass beim Abpumpen leerlaufen.	der Gräben, d	lie Teiche	nicht mehr			
gez. Peter Roggenbuck Ortsvorsteher						
Unterschrift	Е		Vorberatungen f der Rückseite			

Beschlussverfolgung gewünscht:		Termin:	
--------------------------------	--	---------	--

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	☐ Nein				
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)						
		ggf. Folgeblätter	beifügen			

<u>Begründung:</u>
Die Teiche wurden letztmalig zur BUGA 2001 entschlammt. Mittlerweile sind die Teiche durch den Laubeinfall wieder so verschlammt, dass Handlungsbedarf besteht, um den Wasserstand zu sichern.



Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB:		4/FB Klima, Umwelt u Grünflächen/453			3	Einreicher OBR:			Marquardt		
Bearbeiter: Herr L		esniak Telefon:		Telefon:	4600		Aus der				
					*	<u> </u>	Ortsbeiratssitzung am:			29.03.2022	
				8			Datum:		31.05	5.2022	
							*				
Sachstand /	Realisier	ung								1	
			×								
☐ Prüfauftr	rag 🛚	Beschluss -	Drucks	sachen Nr	.: 22/S\	/V/0256					
Betreff:	Entschla	ammung de	r Teicl	ne (Karpfe	enteiche) ir	n Park I	Marquard	lt	14	80 101 101 101 101 101 101 101 101 101 1	

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Karpfenteiche sind Teil des Schlossparks Marquardt und nach § 79 BbgWG Gewässer II. Ordnung. Da die Teiche keine Entwässerungsfunktion besitzen, erfolgt die Unterhaltung nicht durch Bodenverband, sondern und durch den Eigentümer. Durch eine Eigentumsrückübertragung befinden sich 49,7 % des Gewässers in privater Hand.

Mit Ausweisung der Liegenschaften der Parkanlage als Flächen im Landschaftsschutzgebiet (Potsdamer Wald- und Havelseengebiet) und v.a. mit der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung der Randbereiche der Oberflächengewässer als geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG, unterliegen die Entschlammungsmaßnahmen einem Genehmigungsgebot durch die Untere Wasserbehörde einerseits und der Unteren Naturschutzbehörde andererseits.

Die vordergründig wasserbaulich einfache Entschlammungsmaßnahme wird wegen Notwendigkeit komplexer wasser- und umweltrechtlicher Verfahren und den damit verbundenen hohen Kosten sowie dem großen Personalaufwand durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht durchgeführt. Der private Eigentümer hat bisher die Übernahme der anteiligen Unterhaltungskosten mit dem Hinweis abgelehnt, die öffentliche Parknutzung sei alleiniges Interesse der öffentlichen Hand und die damit verbundenen Kosten seien auch durch diese zu tragen.

Zusammenfassend kann die gewünschte Entschlammung aufgrund fehlender Ressourcen in absehbarer Zukunft nicht durchgeführt werden.

Die Unterbrechung der Rohrverbindung zwischen dem westlichsten Teich und dem Vorfluter 001 ist ohne größere Genehmigungsverfahren möglich. Der Bereich Grünflächen prüft diese Maßnahme.

Fortsetzung siehe Rückseite

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenvers.

2 4. JUNI 2022

Eing.:

Signum:

Fortsetzung DS 22/SVV/0256

Naturschutzrechtliche Betrachtung

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind folgende Genehmigungen und Gutachten einzuholen:

- geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); es bedarf daher einer Ausnahme/Befreiung nach BNatSchG;
- es sind geschützte Arten nach § 44 BNatSchG in den Gewässern zu erwarten; es bedarf daher einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG;
- wegen der Lage der Gewässer im LSG "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der LSG-Verordnung einzuholen;
- generell sollten die Maßnahmen zur Entschlammung in unterschiedlichen Jahren durchgeführt werden, um für die Fauna Rückzugs- sowie Umsetzungsmöglichkeiten zu erhalten;
- Untersuchung auf geschützte Arten (Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Mollusken, bestimmte Insekten, bestimmte Pflanzenarten) mit Vorlauf in der Regel von 1 Jahr, ggf. Umsetzung von geschützten Arten über die folgende Vegetationsperiode; (Hinweis: Zusammenarbeit mit Naturkundemuseum suchen);
- Durchführungszeitraum der Entschlammung in Abhängigkeit von den festgestellten Arten, meist jedoch September bis aller spätestens Mitte Oktober;
- ökologische Vorhabenbegleitung.

Wasserrechtliche Betrachtung

Eine Entschlammung (22/SVV/0256 und 18/SVV/0356) ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Kommt es zu einer Änderung am Gewässerlauf oder es wird ggf. der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt, bedarf eine solche Maßnahme einer Planfeststellung durch die Obere Wasserbehörde.